

# Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Liedgestaltung / Global Art Song der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen

vom 26. April 2016

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. April 2016 die vom Hochschulsenat am 20. April 2016 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2015, S. 121) beschlossene Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Liedgestaltung / Global Art Song der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1. Geltungsbereich, Zweck des Konzertexamens.

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Inhalte, Aufbau und das Prüfungsverfahren für den Aufbaustudiengang Liedgestaltung/ Global Art Song mit dem Ziel des Konzertexamens (im Folgenden: Aufbaustudium Liedgestaltung) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).
- (2) Das Konzertexamen bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Liedgestaltung.
- (3) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen fähig sind, hervorragende Leistungen als Liedpianist\*in bzw. als Liedduo zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen des internationalen Konzertlebens gerecht zu werden.

## § 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Aufbaustudium Liedgestaltung ist berechtigt, wer

1. die Prüfung im Master Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (max.1,3) bestanden hat und von der Prüfungskommission der Abschlussprüfung zum Weiterstudium empfohlen worden ist,

2. an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Prüfung im Masterstudiengang Liedgestaltung mit der Gesamtnote „sehr gut“ (max. 1,3) bestanden hat und die künstlerische Befähigung entsprechend den in §7 genannten Anforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat,

3. an einer ausländischen Universität einen Master Liedgestaltung mit der Gesamtnote „sehr gut“ bestanden hat und keine wesentlichen Unterschiede zum Abschluss Master Liedgestaltung festgestellt werden können und die künstlerische Befähigung entsprechend den in §7 genannten Anforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

- (2) Die Bewerbung für das Aufbaustudium Liedgestaltung ist grundsätzlich nur für Absolvent\*innen eines Masterstudiums gemäß Absatz 1 und feste Liedduos (Gesang und Klavier) mit einem Studium gemäß Absatz 1 möglich.

- (3) Scheidet die Gesangs- Partnerin bzw. der Gesangs-Partner des festen Liedduos während des Aufbaustudiums aus oder trennt sich das Duo, werden die verbleibenden Pianist\*innen wie diejenigen Pianist\*innen behandelt, die sich ohne feste Duo-partner\*innen beworben haben. Sie sind verpflichtet, eine oder mehrere Gesangspartner\*innen für das Studium und die Abschlussprüfung selbst zu stellen. Diese müssen nicht Studierende der Hochschule sein und können an den Ensembleunterricht teilnehmen. Scheidet die Klavier-Partner\*in eines festen Liedduos aus oder trennt sich das Duo, führt die verbleibende Gesangs-Partner\*in das Studium mit einer oder mehreren für den Master Liedgestaltung immatrikulierten Pianist\*innen fort. Diese können, müssen aber nicht zusammen mit der Gesangs-Partner\*in das Konzertexamen ablegen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

### **§ 3 Nachweis Sprachkenntnisse**

Studienbewerber\*innen müssen gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen. Hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse wird auf § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule verwiesen. Ferner wird hohe allgemeine Sprachkompetenz erwartet.

### **§ 4 Beginn des Studiums**

Das Studium im Aufbaustudium Liedgestaltung ist grundsätzlich zu Beginn des Wintersemesters eines jeden Jahres möglich.

Der Aufnahmeantrag muss spätestens bis zum 4. April für das darauffolgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

### **§ 5 Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule und Entscheidung über den Aufnahmeantrag**

(1) Der Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule ist an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Liedgestaltung in der in § 4 genannten Bewerbungsfrist zu richten.

(2) Die Entscheidung für die Aufnahme im Aufbaustudium Liedgestaltung trifft die Prüfungskommission, die für die Abnahme der Masterprüfung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiengänge zuständig ist.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung nach den Abs. 2 und 3 ist den Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Aufnahmeverfahren für Studierende der Hochschule**

(1) Für die Entscheidung über die Aufnahme der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in das Aufbaustudium Liedgestaltung geben die Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission Voten darüber ab, ob das Aufbaustudium Liedgestaltung empfohlen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Studienbewerber\*innen eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen haben erkennen lassen.

(2) Die zuständige Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Empfehlung zum Weiterstudium im Aufbaustudium Liedgestaltung im Rahmen der Masterprüfung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission.

### **§ 7 Aufnahmeantrag für Studierende anderer Hochschulen**

Studierende, die ihre Abschlussprüfung an einer anderen Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 abgelegt haben, haben ihrem Aufnahmeantrag folgende Unterlagen beizufügen:

- - ein tabellarischer Lebenslauf
- - eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses
- - ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerber\*in zu versehen ist.
- - 2 Gutachten von profilierten Künstlerpersönlichkeiten, die die hervorragende Leistung der Bewerber\*in attestieren; eines der beiden Gutachten muss von der/dem Lehrenden der Hochschule erstellt werden, die/der die Bewerber\*in unterrichtet hat.

### **§ 8 Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen**

(1) Studienbewerber\*innen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 müssen ihre besondere künstlerische Befähigung für das Aufbaustudium Liedgestaltung in einer Aufnahmeprüfung nachweisen.

(2) Für die Aufnahmeprüfung ist ein 60 –70 minütiges mehrsprachiges Liedprogramm aus mindestens 3 Stilepochen einzureichen. Hiervon wählt die Aufnahmeprüfungskommission max. 20 Minuten des eingereichten Liedprogramms aus. Zusätzlich zur musikalisch-künstlerischen Prüfung findet mit den Bewerber\*innen ein kurzes Gespräch zu Studienmotivation und Sprachkompetenz i.S.d. § 3 statt.

(3) Die Leistungen der Studienbewerber\*innen werden in geheimer Bewertung mit den Noten

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

bewertet. Aus den Noten der Prüfenden wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Zulassung zum Aufbaustudium Liedgestaltung erfolgt nur dann, wenn die Durchschnittsnote der Aufnahmeprüfung mindestens „sehr gut“ (max. 1,3) lautet.

### **§ 9 Aufnahmeprüfungskommission für Studierende anderer Hochschulen**

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahme in den Master Liedgestaltung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Professor\*innen, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang, Musikwissenschaft oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die übrigen Fächer können vertreten sein. Als Mitglieder der Kommission können auch externe, international profilierte Vertreter\*innen des Lied- und Konzertbereichs als Prüferinnen bzw. Prüfer benannt werden.

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission sowie das vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

### **§ 10 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule**

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und

Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

### **§ 11 Ziele des Studiums**

Das Aufbaustudium vermittelt eine vertieft künstlerisch-praktische Ausbildung im Hinblick auf die hohen Anforderungen des internationalen Musiklebens. Ziel des Aufbaustudiums Liedgestaltung ist die höchste interpretatorische Bühnenreife sowie die Entwicklung neuer globaler Perspektiven für den Konzertbereich Kunstlied.

### **§ 12 Abschlussprüfung**

Die Konzertexamensprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Liedgestaltung. Aufgrund der erfolgreich abgelegten Prüfung wird eine Urkunde über das Konzertexamen ausgestellt.

### **§ 13 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium Liedgestaltung beträgt zwei Semester. Das Konzertexamen ist zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesem Zeitpunkt zulassen, insbesondere wenn die Frist infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung im gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden kann.

### **§ 14 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Aufbaustudiums Liedgestaltung zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekan\*in eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den oder die Vorsitzende sowie dessen/ deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note

und deren Bekanntgabe.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## **§ 15 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Konzertexamensprüfung. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. (vgl. § 64 Absatz 5 HmbHG).

(5) Näheres regelt § 23.

## **§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüflinge ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumen oder nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben werden die Prüflinge von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Prüflinge werden unverzüglich über den gegen sie erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Den Prüflinglingen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und das Konzertexamen gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn das Konzertexamen auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüflinge von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 können die Prüflinge eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 19 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

## **§ 20 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung zur Konzertexamensprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Konzertexamensprüfung ist am Ende des ersten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Prüfungsprogramm, das ein eigenes künstlerisches Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung kenntlich macht.
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Aufbaustudium Liedgestaltung oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihnen der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Studierenden nach Absatz 2 Nummer 2 an der Prüfung nicht teilnehmen können,
2. das Prüfungsprogramm das eigene künstlerische Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung nicht ausreichend kenntlich macht.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 21 Konzertexamen**

(1) Das Konzertexamen besteht aus einem öffentlichen, abendfüllenden Liederabend (Dauer etwa 60-80 Minuten reine Musikzeit). Die Kandidat\*innen haben in diesem Konzert nachzuweisen, dass sie hohen internationalen Anforderungen entsprechen. Klavierstudierende ohne festen Studien-Gesangspartner können das Konzert mit einem oder mehreren Sänger\*innen ihrer freien Wahl absolvieren.

(2) Folgende Repertoireanforderungen müssen erfüllt werden:

- Das Programm muss mindestens 2 europäische Sprachen und mindestens 1 außereuropäische Sprache enthalten.
- Das Programm muss Liedrepertoire von mind.10 Minuten Gesamtdauer enthalten, dessen Uraufführung zum Zeitpunkt des Konzerts nicht länger als 15 Jahre zurückliegt.

## **§ 22 Prüfungskommission und Verfahren.**

(1) Die Prüfungskommission für das Konzertexamen setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Lehrenden zusammen, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang, Musikwissenschaft oder Kammermusik unterrichten; das Fach Liedgestaltung muss, die übrigen Fächer können vertreten sein. Als Mitglieder der Kommission können auch externe, international profilierte Vertreter\*innen des Lied- und Konzertbereichs als Prüfer\*innen benannt werden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht bestanden“ ist im Protokoll zu begründen.

(3) Die Bewertung wird den Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Das Konzertexamen ist öffentlich. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

## **§ 23. Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit

- mit Auszeichnung bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

bewertet.

(2) Die Prüfung des Konzertexamens ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Prüfungsleistung jeweils mit „bestanden“ bewertet hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bedarf in einer weiteren Abstimmung der Mehrheit der Prüfungskommission. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „bestanden“.

## **§ 24 Wiederholung.**

(1) Ein nicht beständenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Konzertexamensprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(3) Ist die Konzertexamensprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Konzertexamens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Studierenden bekannt zu geben.

## **§ 25 Urkunde über das Konzertexamen**

(1) Über die bestandene Konzertexamensprüfung ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält Angaben über die Konzertexamensprüfungen einschließlich der erzielten Noten und der Gesamtnote. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.



(2) Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### **§ 26 Ungültigkeit der Konzertexamensprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüflinge hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben die Prüflinge vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnten, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und die Konzertexamensprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Den Prüflingen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Konzertexamensprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüflinge in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

#### **§ 28 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend ab dem 1. April 2016 in Kraft.